

**Energiegesetz
Besondere Bauverordnung I (BBV I)
Energieverordnung
(Inkraftsetzung)
Besondere Bauverordnung I (BBVI)
(Änderung)**

(vom 28. Mai 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die §§ 9–10 a, 13 a sowie die Übergangsbestimmungen Art. II Ziffern 1 und 3 der Änderung des Energiegesetzes vom 25. Juni 1995 werden auf den 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt.

II. Die Änderungen der Besonderen Bauverordnung I sowie der Energieverordnung vom 8. Mai 1996 werden auf den 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt.

III. Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

§ 32. Vor der Erstellung einer Beförderungsanlage ist neben den technischen Unterlagen eine Konformitätserklärung im Sinne der Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten bzw. eine Bestätigung beizubringen, dass die Anlage entsprechend den geltenden Normen erstellt wird. Beförderungsanlagen dürfen nach der Neuerstellung, dem Ersatz oder einem Umbau erst in Betrieb genommen werden, nachdem ihre einwandfreie Ausführung und Funktion mit einem Abnahmebericht des Herstellers nachgewiesen und die Einhaltung der übrigen Bauvorschriften überprüft ist.

Die Anlagen werden je nach Art und Häufigkeit der Nutzung periodisch kontrolliert. Die Baudirektion erlässt dazu Richtlinien. Die Anlageneigentümer haben auf Verlangen zur Mithilfe bei der Kontrolle fachkundige Personen zu stellen.

IV. Der Anhang der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

1. Als Verordnungsbestimmungen gelten:

- 1.11 Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 1997.

2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten

- 2.31 Richtlinie SWKI 96-1, Lüftungsanlagen für Fahrzeug-Einstellhallen, Ausgabe 1997, mit folgender Ergänzung:
- Fahrzeugeinstellräume, die nichtgewerblichen Zwecken dienen, dürfen nur mit Abwärme, die nicht anderweitig genutzt werden kann, beheizt werden.
- 2.41 Norm SIA 106, Ausgabe 1960, Normen für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen, für die in Art. 10-20 (nur Kleinwarenaufzüge mit Handantrieb), 37-43 und 56 (ohne Hebebühnen und Fensterreinigungsanlagen) genannten Anlagen, für Anlagen mit Bewilligungsdatum ab 1. Oktober 1997 nur hinsichtlich der baurechtlichen Anforderungen; für die Unterlagen zu Baugesuchen sowie für Wartung und Unterhalt gilt sinngemäss Norm SIA 370/10, Ausgabe 1979; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.43 Richtlinien der Baudirektion über Hebebühnen, Ausgabe 1987, für Anlagen mit Bewilligungsdatum ab 1. Oktober 1997 nur hinsichtlich der baurechtlichen Anforderungen; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.44 Norm SIA 370.121, Ausgabe 1995, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen, für Anlagen mit Bewilligungsdatum ab 1. Oktober 1997 nur hinsichtlich der baurechtlichen Anforderungen; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.47 Norm SIA 370/20, Ausgabe 1990, Kleingüteraufzüge mit elektromechanischem Antrieb, für Anlagen mit Bewilligungsdatum ab 1. Oktober 1997 nur hinsichtlich der baurechtlichen Anforderungen; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.48 Empfehlung SIA V 370/23, Ausgabe 1994, Aufzüge für die Förderung von Gütern mit manuellem Beladen und Entladen mit Verbot des Mitfahrens, für Anlagen mit Bewilligungsdatum ab

730.1/700.21/730.11

1. Oktober 1997 nur hinsichtlich der baurechtlichen Anforderungen; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene

3. Private Kontrolle

3.1 (im Fachbereich Schutz vor Lärm)

- die Bestimmungen über die Abschirmung von Gebäuden gegen äusseren und inneren Lärm (§§ 13–14);

3.2 (im Fachbereich Wärmedämmung)

alinea 1 unverändert,

alinea 2:

- die Bestimmungen über den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien (§ 47 a, § 10 a EnG und Anhang Ziffer 1.1 Abschnitt II Teil 2, sofern die Zielerreichung ausschliesslich mittels Massnahmen an der Wärmedämmung erfolgt; sind zur Zielerreichung auch andere Massnahmen erforderlich, gilt die Bestätigung nur in Kombination mit der Bestätigung der entsprechenden Fachbereiche);

3.3 (im Fachbereich Heizungsanlagen)

alinea 1–3 unverändert,

alinea 4:

- die Bestimmungen über die Installationspflicht von Messgeräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs (§ 42, § 43, § 9 EnG, Art. 4 ENB sowie Art. 8 ENV),

alinea 5 unverändert,

alinea 6 entfällt,

alinea 7 wird zu alinea 6,

alinea 7:

- die Bestimmungen über beheizte Freiluftbäder und Heizungen im Freien (§ 46, § 12 Abs. 2 EnG, Art. 6 ENB, Art. 10 und 13 ENV),

alinea 8:

- die Bestimmungen über den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien (§ 47 a, § 10 a EnG und Anhang Ziffer 1.1 Abschnitt II Teil 2, sofern die Zielerreichung ausschliesslich mittels heizungstechnische Massnahmen erfolgt; sind zur Zielerreichung auch andere Massnahmen erforderlich, gilt die Bestätigung nur in Kombination mit der Bestätigung der entsprechenden Fachbereiche);

3.4.1 (im Fachbereich Klima- und Belüftungsanlagen)

- die Bestimmungen über Klima- und Belüftungsanlagen (§§ 29-30, 37 und 48 c sowie Anhang Ziffer 2.3),

alinea 2:

- die Bestimmungen über den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien (§ 47 a, § 10 a EnG und Anhang Ziffer 1.1 Abschnitt II Teil 2, sofern die Zielerreichung ausschliesslich mittels Lüftungstechnische Massnahmen erfolgt; sind zur Zielerreichung auch andere Massnahmen erforderlich, gilt die Bestätigung nur in Kombination mit der Bestätigung der entsprechenden Fachbereiche);

Anhang 3.4.2 unverändert;

3.5 (im Fachbereich Beförderungsanlagen)

- die Bestimmungen über Beförderungsanlagen (§§ 31, 32 Abs. 1 und Anhang Ziffer 2.4), die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) sowie die Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV).

V. Die Änderungen gemäss Dispositiv III und IV treten am 1. Oktober 1997 in Kraft.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi